



Bern, 20. März 2009
TE / F112

Bundesamt für Umwelt
Sektion Klima

3003 Bern

climate@bafu.admin.ch

Stellungnahme der SAB zur Revision des CO₂-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Wir gliedern unsere Stellungnahme wie folgt:

1. Zuerst legen wir unsere eigene Sichtweise der CO₂-Problematik dar und nehmen eine allgemeine Beurteilung der Vorlage vor.
2. Anschliessend werden wir direkt zu den einzelnen Artikeln der Gesetzesvorlage(n) Stellung nehmen.
3. In einem Dritten Teil werden wir eine Gesamtbeurteilung vornehmen.
4. Der ausgefüllte Fragebogen mit den vorgegebenen Fragen liegt der Vernehmlassungsantwort bei.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Klimawandel ist eine der zentralen Herausforderungen für die Berggebiete. **Die Berggebiete sind in der Schweiz wie auch in anderen Ländern besonders von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen.** Zu nennen sind beispielsweise die negativen Auswirkungen auf den (Winter-)Tourismus, die Produktionseinbussen bei der Wasserkraft und die Zunahme von Naturgefahrenereignissen. Doch auch allfällige Emissionsreduktionsmassnahmen können die Berggebiete negativ betreffen. Die Transportdistanzen im Berggebiet sind z.B. auf Grund der Topographie und Lage zu den Zentren sowie des zunehmenden Auseinanderklaffens von Wohn- und Arbeitsort wesentlich grösser als im Mittelland. Die Verteuerung der Mobilität

durch eine CO₂-Abgabe auf Treibstoffen würde deshalb die Berggebiete besonders stark treffen.

Angesichts ihrer hohen Betroffenheit haben die Berggebiete ein fundamentales Interesse an einer Weiterentwicklung der Klimapolitik. Wir unterstützen die Stossrichtung, dass die Klimapolitik auf einem Mix aus den Pfeilern 1) Reduktion der Emissionen, 2) Anpassungsstrategien, 3) Forschung und Innovation und 4) Beobachtung und Kommunikation beruhen muss. **Wie bereits oben erwähnt darf es aber nicht geschehen, dass die Massnahmen der Klimapolitik zu einer doppelten Belastung für die Berggebiete führen** (einerseits durch deren Betroffenheit, andererseits durch die Auswirkungen der Massnahmen). Die Massnahmen müssen deshalb auf ihre Auswirkungen auf die Berggebiete geprüft werden.

Bei der Klimapolitik muss beachtet werden, dass es sich um ein **globales Problem** handelt. Der Anteil der Schweiz an den weltweiten Treibhausgasemissionen macht nur 0,1% aus. Die Schweiz emittiert zudem pro Kopf deutlich weniger Treibhausgase als im EU27 Durchschnitt. Dies vor allem dank des hohen Anteils an Wasserkraft in der Energieerzeugung sowie zahlreicher weiterer, bereits ergriffener Massnahmen. Weitere Massnahmen sind in der Schweiz in der Regel sehr teuer, während sie in anderen Ländern wesentlich kostengünstiger und zielgerichteter realisiert werden können. Massnahmen wie die weitere Verteuerung der Mobilität können zudem dem Ziel der nationalen Kohäsion entgegenwirken. **Für die SAB stehen deshalb Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgase im Ausland im Vordergrund.** Die Schweiz muss in das europäische Emissionshandelssystem eingebunden werden. Zudem müssen die flexiblen Mechanismen gemäss Kyoto-Protokoll, namentlich der Clean Development Mechanism und das Joint Implementation weiter geführt und verstärkt werden.

In der Klimapolitik bestehen zudem zahlreiche **Querbeziehungen zu anderen Politikbereichen** wie der Energiepolitik, der Verkehrspolitik, der Tourismuspolitik, der Forstpolitik usw. Die Vernehmlassungsvorlage kann deshalb nicht isoliert betrachtet werden sondern muss in einen Zusammenhang mit den anderen Politikbereichen und Reformprojekten gestellt werden.

Im Bereich der **Energiepolitik** unterstützt die SAB die Förderung der Energieeffizienz (z.B. Energie Schweiz, Gebäudesanierungen) und der erneuerbaren Energien. Hier kommt einerseits der Wasserkraft eine Vorrangstellung zu. Zudem müssen aber auch die neuen erneuerbaren Energien (Biomasse, Wind, Solar, Geothermie) aktiv gefördert werden. Die Teilrevision des Energiegesetzes im Zuge der Strommarktöffnung sowie die Aktionspläne Energie des UVEK zielen diesbezüglich in die richtige Richtung. Wir würden aber insbesondere ein klareres Bekenntnis des Bundes zur Förderung von Grosswasserkraftwerken über 10 MW Leistung erwarten.

Im Bereich der **Verkehrspolitik** steht die zukünftige Finanzierung der Verkehrsinfrastrukturen zur Diskussion. Im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage zur Engpassbeseitigung auf dem Nationalstrassennetz wurden verschiedene Szenarien für die längerfristige Finanzierung des Strassenverkehrs skizziert. **Die SAB lehnt in diesem Zusammenhang eine CO₂-Abgabe auf Treibstoffen ab.** Sie kann sich aber einverstanden erklären mit einer Erhöhung des Mineralölsteuer-

zuschlags um ca. 9 Rappen pro Liter (entspricht der Sicherheitsabgabe gemäss Variante Klimaneutralität). Die zusätzlichen Mittel sollen aber vollumfänglich für die Finanzierung des Strassenverkehrs zur Verfügung stehen. Dabei ist nicht nur das Nationalstrassennetz sondern auch das Hauptstrassennetz zu berücksichtigen.

Der Bundesrat legt in seinem Vernehmlassungsbericht ein deutliches Schwergewicht auf den Bereich der Mitigation (Reduktion der Emissionen). Angesichts der heute bereits erkennbaren und der absehbaren Auswirkungen des Klimawandels erwarten wir zusätzlich ein **deutlich stärkeres Engagement des Bundes im Bereich der Anpassungsprozesse**. Ein Schwerpunkt muss dabei die Naturgefahrenprävention sowie die Bewältigung von Schadenereignissen sein. Der vom Bund verfolgte Ansatz des integralen Risikomanagements erscheint uns richtig. Bundesrat und Parlament müssen aber auch die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Das entsprechende Bundesbudget muss substantiell aufgestockt werden. Es kann nicht sein, dass dringende Reformprojekte wie z.B. die 3. Rhonekorrektur wegen fehlender finanzieller Mittel über einen Zeitraum von 30 Jahren umgesetzt werden und während dieser Zeit weitere Schadenereignisse in Kauf genommen werden. Die z.B. in Kapitel 3.2.5 angedeutete Aussiedlung von Bevölkerungsteilen als Anpassungsstrategie wird von uns entschieden abgelehnt. Sie widerspricht dem Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung und stellt einen massiven Eingriff in die persönliche Freiheit dar.

Aus Sicht der Berggebiete orten wir einen sehr hohen Handlungsbedarf im Bereich des Tourismus. Zahlreiche Tourismusdestinationen sind noch einseitig auf den Wintertourismus ausgerichtet. Ihnen drohen auf Grund der steigenden Schneegrenze substantielle Einbussen. Es ist deshalb vordringlich, langfristige Strategien zur Positionierung des alpinen Tourismus zu entwickeln, die Angebote im Winter zu diversifizieren und neue Angebote im Sommer sowie in der Vor- und Nachsaison zu kreieren. In diesen Themenbereich gehört zudem beispielsweise auch die Bewältigung der weiter zunehmenden Freizeitmobilität. **Wir erwarten im Themenbereich Tourismus, dass der Bund InnoTour als Instrument zur Innovationsförderung in der Tourismusbranche weiter führt (und in ein dauerhaftes Tourismusentwicklungsgesetz überführt), nachhaltige Tourismusprojekte unterstützt und zusätzliche finanzielle Mittel bereit stellt.**

Der erläuternde Bericht hält in Kapitel 3.2.6 richtigerweise fest, dass grosser Forschungsbedarf über mögliche Anpassungsmassnahmen besteht. Wir unterstützen diese Aussage sehr. Dass der Klimawandel statt findet, ist heute unbestritten. Es spielt letztlich auch keine entscheidende Rolle, ob sich die Temperatur um 1 oder 2 Grad erwärmt. Wichtig ist, auf diese Herausforderung zu reagieren. Während im Bereich Mitigation genügend Ansätze bekannt sind und teilweise auch umgesetzt werden, bestehen über die Handlungsmöglichkeiten im Bereich Anpassungsprozesse noch zu wenige wissenschaftliche Erkenntnisse. **Die Forschung muss deshalb in Zukunft einen klaren Fokus auf diese Adaptationsprozesse legen.** Die Prioritäten in den Forschungsprogrammen sind neu zu setzen. Frei werdende Mittel aus der Ursachenforschung sind in die Forschung nach geeigneten Anpassungsstrategien umzuleiten.

2. Kommentar zum Gesetzesentwurf

Auf Grund unserer einleitenden Bemerkungen können wir keiner der beiden in der Vernehmlassung zur Diskussion gestellten Varianten zustimmen. Wir lehnen beide Varianten ab und stellen uns eine Kombination aus verschiedenen Elementen mit folgenden Eckpunkten vor:

1. Reduktionsziel von 20%
2. Verstärkter Einsatz der flexiblen Mechanismen gemäss Kyoto-Protokoll (Joint Implementation und Clean Development Mechanism) und dadurch möglichst grosse CO₂-Kompensation im Ausland (nicht kontingentiert).
3. Verknüpfung des Zertifikatehandels mit der EU.
4. Höhere Anrechnung der Senkenleistung des Waldes.
5. Weiterführung der bereits beschlossenen CO₂-Abgabe auf Brennstoffen und des Klimarappens bei Treibstoffen.
6. Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe für Gebäudesanierungen
7. Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe für Adaptationsprozesse mit Schwerpunkten Naturgefahrenprävention und Strukturwandel im Tourismus.
8. Verlagerung der Forschung von der Ursachenforschung zu Adaptationsprozessen durch Umschichtung der entsprechenden Forschungsbudgets.

Diese Eckpunkte führen uns zu nachfolgender Beurteilung der einzelnen Gesetzesartikel.

Art. 2 Reduktionsziel

Das Reduktionsziel soll auf 20% festgeschrieben werden. Für den Zukauf ausländischer Zertifikate ist die Fassung von Art. 2, Abs. 3 gemäss Variante 2 zu übernehmen. D.h. der Zukauf wird nicht kontingentiert und erfolgt durch die Unternehmen.

Art. 4 Koordination der Anpassungsmassnahmen

Bei diesem Artikel sind zwei Aspekte zu beachten: einerseits erwarten wir vom Bund ein aktives Engagement bei den Anpassungsmassnahmen. Andererseits muss die Kompetenzverteilung Bund – Kantone gewahrt bleiben. Wir schlagen deshalb folgende Neuformulierung dieses Artikels vor:

Art. 4 Anpassungsmassnahmen

Der Bund fördert aktiv Anpassungsmassnahmen in seinem Kompetenzbereich über die Sektoralpolitiken und arbeitet zusammen mit den Kantonen auf eine bessere Koordination der Massnahmen hin.

Art. 5 Technische Massnahmen bei Gebäuden

Dieser Artikel muss angesichts der parlamentarischen Beratung für die Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe eventuell neu formuliert werden.

Abgelehnt wird die Kaufpflicht von Emissionsgutschriften durch die Kantone.

Art. 6 Technische Massnahmen bei Fahrzeugen

Es ist grundsätzlich richtig, dass auch beim Verkehr Massnahmen ergriffen werden. In dieser Hinsicht halten wir aber nochmals fest, dass ein Bonus-System wie es in der Umsetzung der Standesinitiative des Kantons Bern vorgeschlagen wurde, für uns

nicht in Frage kommt. Das vorgeschlagene System würde die Berggebiete übermässig belasten.

5. Abschnitt (neu): Anrechnung von Senkenleistungen

Zwischen dem 4. und 5. Abschnitt sollte ein neuer Abschnitt über die Anrechnung von Senkenleistungen eingeführt werden. Im Vordergrund steht für uns dabei die Senkenleistung des Waldes. Die Zunahme der Waldfläche führt dazu, dass der Wald als CO₂-Senke funktioniert. Extremereignisse wie der Sturm Lothar können aber dazu führen, dass der Wald vorübergehend CO₂ emittiert. Trotzdem ist davon auszugehen, dass der Wald auch in den nächsten Jahrzehnten eher als Senke funktioniert. Die Waldflächenzunahme sowie die zunehmende Verwendung von Holz als Baumaterial leisten dazu wesentliche Beiträge. Durch eine gezielte Verwendung des Holzes für die Bauwirtschaft sowie eine energetische Endnutzung (Kaskadennutzung) könnte die Schweiz jährlich rund 8 Mio. Tonnen CO₂ vermeiden (12% der Emissionen, Quelle: Hofer, Taverna und Werner: Nutzung des geernteten Holzes – Substitution und Senkenwirkung, in Schweizer Zeitschrift für Forstwesen 9-2008). Im Kyoto-Protokoll wurde der Schweiz allerdings nur eine maximale Senkenleistung des Waldes von 1,83 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr zugestanden. Im revidierten Waldgesetz war vorgesehen, die Emissionsrechte aus Waldsenkenleistungen den Waldeigentümern zu übertragen. Mit dem Scheitern der Gesetzesrevision entfällt dieser Mechanismus. Die Emissionsrechte bleiben vorerst faktisch beim Bund. In der Vorlage zur Revision des Waldgesetzes war ein entsprechender Vorschlag enthalten. Dieser könnte allenfalls sinngemäss übernommen werden.

Zusätzlich sollte der neue Abschnitt über die Senkenleistungen so formuliert sein, dass auch die Möglichkeit von Carbon Capture and Storage CCS, also der Speicherung von CO₂ im Untergrund möglich ist. Die Diskussion um CCS ist erst am Anfang und noch sind wesentliche Frage ungeklärt. Mit einer möglichst offenen Formulierung im Gesetz könnte hier Anreiz für weitere Abklärungen geschaffen werden.

Art. 16 Abgabeobjekt und Abgabesatz

Die SAB lehnt eine CO₂-Abgabe auf Treibstoffen ab. Im Text gemäss Variante 1 ist diese Möglichkeit deshalb zu streichen. Die Sicherheitsabgabe gemäss Variante 2 wird von der SAB ebenfalls abgelehnt. Wir sind hingegen einverstanden mit einer Erhöhung der Mineralölsteuer im Ausmass der Sicherheitsabgabe (d.h. 9 Rp/L). Die entsprechenden Mittel müssen über die ordentlichen Kanäle für die Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen zur Verfügung stehen. Artikel 16 ist dementsprechend wie folgt zu formulieren:

¹*Der CO₂-Abgabe unterliegen die Herstellung oder Gewinnung und die Einfuhr von Kohle sowie von fossilen Brennstoffen soweit diese für die energetische Nutzung in Verkehr gebracht werden.*

²*Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO₂ höchstens 120 Franken.*

³*Der Bundesrat kann die CO₂-Abgabe stufenweise einführen.*

Art. 22 Verwendung der Erträge

Wir erachten hierzu den Betrag von 200 Mio. Fr. wie derzeit im Parlament beraten als richtig. Die Zweckbindung von 370 Mio. Fr. für den Zukauf von Zertifikaten im Ausland (Subvariante) entfällt, da wir diesbezüglich eine privatwirtschaftliche Lösung bevorzugen.

Bei der Verwendung der Erträge erwarten wir ein deutliches Zeichen des Bundes zu Gunsten der Anpassungsmassnahmen. Wir schlagen vor, dass ein Teil der Erträge zweckgebunden dafür eingesetzt wird. Formulierungsvorschlag:

Von den Erträgen setzt der Bund 120 Mio. Fr. pro Jahr für zusätzliche Anpassungsmassnahmen ein.

Art. 23 Förderung von Forschungsarbeiten und Technologieentwicklung.

Wir sind mit der vorgeschlagenen Formulierung einverstanden. Wir erwarten aber, dass in der Umsetzung dieses Artikels in Zukunft ein Schwergewicht auf Anpassungsprozesse gelegt wird. Die Mittel sind entsprechend innerhalb der Forschungskredite umzulagern.

3. Gesamtbeurteilung aus Sicht der SAB

Es macht wie bereits erwähnt relativ wenig Sinn, wenn die Schweiz die Klimapolitik im Alleingang gestalten will. Im Vergleich zur EU-27 hat die Schweiz bereits unterdurchschnittliche Treibhausgasemissionen. Die Kosten für zusätzliche Reduktionen der Treibhausgasemissionen in der Schweiz steigen überdurchschnittlich an und können negative Konsequenzen in der Schweiz haben. Es erscheint deshalb nicht angebracht, wenn sich die Schweiz höhere Ziele setzt als die EU. Aus den verschiedenen Überlegungen unterstützt die SAB ein Reduktionsziel von 20% gegenüber dem Emissionsniveau von 1990 (wie die EU). Die Zielerreichung sieht die SAB über folgende Massnahmen (Basis: Tabelle 5, S. 56 des erläuternden Berichtes, modifiziert):

Massnahmen	Reduktionspotenzial
Bereits bestehende Massnahmen, inkl. CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	-8,5%
Verstärkte Anrechnung der Senkenleistung des Waldes	offen
Vorlage Teilzweckbindung UREK-N für Gebäudesanierungen und Verschärfung Mustervorschriften für Neubauten	-4,3%
Emissionshandel nach dem Cap and Trade Prinzip	-2,3%
Pfand auf synthetischen Gasen	-0,2%
Zusätzlicher Erwerb ausländischer Emissionsgutschriften, nicht kontingentiert	>-10%
Emissionsreduktion Total	>-25,3%

Abgelehnt werden von der SAB:

- Ein verbindlich festgelegtes Reduktionsziel, welches grösser als 20% ist.
- Die CO₂-Abgabe auf Treibstoffen. Statt dessen ist die SAB mit einer Erhöhung der Mineralölsteuer einverstanden, wobei die Mittel zweckgebunden für die Verkehrsinfrastruktur einzusetzen sind.
- Ein Bonus bei der Automobilsteuer (vgl. dazu unsere Stellungnahme zur Standesinitiative des Kantons Bern).
- Die Harmonisierung der Motorfahrzeugsteuer, da diese in kantonaler Kompetenz liegt.
- Eine Kontingentierung des Erwerbs ausländischer Zertifikate.

Aus Sicht der SAB muss zudem in Zukunft den Anpassungsmassnahmen ein wesentlich grösseres Gewicht beigemessen werden. Wir erwarten deshalb, dass die Budgets für die Naturgefahrenprävention und den Tourismus deutlich aufgestockt werden. Die Schwerpunkte in der Forschung müssen zudem verlagert werden von der Ursachenforschung zu den Anpassungsprozessen.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen

Thomas Egger

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

(A) Fragen zu den Zielvorgaben für die Klimapolitik der Schweiz

A1 Varianten: Der Bundesrat unterbreitet mit seiner Vernehmlassungsvorlage zwei Varianten für eine Klimastrategie der Schweiz. Die beiden Varianten werden verkürzt als Variante 1 "Verbindliche Klimaziele" respektive Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" bezeichnet. In diesem Zusammenhang interessiert die Frage nach der Präferenz für eine der beiden Varianten.

A1.1	Soll sich die Schweiz für Variante 1 "Verbindliche Klimaziele" entscheiden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
A1.2	Soll sich die Schweiz für Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" entscheiden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zur Variantenwahl:

Beide Varianten vermögen in unserer Beurteilung nicht zu befriedigen. Wir unterstützen ein Reduktionsziel von 20%. Dieses soll aber in erster Linie durch Massnahmen im Ausland erreicht werden.

A2 Fragen zu Variante 1 "Verbindliche Klimaziele": Variante 1 schlägt vor, die anrechenbaren Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2020 gesamthaft um 20% gegenüber 1990 zu senken. Der Bund legt zur Erreichung dieses Ziels den Fokus auf Massnahmen im Inland. Die Privatwirtschaft kann einen Teil ihrer Reduktionsanstrengung durch den Erwerb ausländischer Zertifikate erbringen (max. ¼ der zu erreichenden Emissionsverminderungen). Wenn sich die EU und weitere Staaten zu vergleichbaren Anstrengungen verpflichten, erhöht die Schweiz ihr Reduktionsziel auf 30%. In diesem Fall sollen rund 20 Prozentpunkte der erforderlichen Reduktionen durch Massnahmen im Inland und rund 10 Prozentpunkte mit Massnahmen im Ausland erreicht werden. Zu klären ist dabei die Frage, ob zusätzlich zum Gesamtziel Teilziele für einzelne Treibhausgase respektive Sektorziele für spezifische Emittentengruppen festgelegt werden sollen. Im Hinblick auf die Konkretisierung der Variante "Verbindliche Klimaziele" interessieren somit folgende Fragen:

A2.1	Ist das in Variante 1 vorgeschlagene Reduktionsziel adäquat für die Schweiz?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
A2.2	Sollen zusätzlich zum Gesamtziel Teilziele für einzelne Treibhausgase festgelegt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
A2.3	Sollen zusätzlich zum Gesamtziel Sektorziele für spezifische Emittentengruppen festgelegt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Variante 1:

Wir erachten ein Reduktionsziel von 20% als adäquat. Es entspricht z.B. auch dem Reduktionsziel der EU27. Ein weitergehendes Reduktionsziel könnte negative Auswirkungen auf die Berggebiete haben. Dies dann wenn z.B. die Mobilitätskosten massiv verteuert würden.

Das Festlegen von Teilzielen für die einzelnen Treibhausgase und für spezifische Emittentengruppen erachten wir als nicht zielführend. Massgeblich sind letztlich die Gesamtemissionen der Schweiz.

A3 Fragen zu Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität": Ziel der Variante 2 ist es, die anrechenbaren Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2020 um 50% gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. 15 Prozentpunkte sollen dabei mit Massnahmen im Inland und 35 Prozentpunkte mit Massnahmen im Ausland erreicht werden. Im Hinblick auf die Konkretisierung der Variante "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" interessiert insbesondere die Frage der langfristigen Perspektive der vollständigen Klimaneutralität sowie mögliche strategische Entscheide bei steigenden Zertifikatspreisen. Die Fragen dazu können wie folgt formuliert werden:

A3.1	Ist das in Variante 2 vorgeschlagene Reduktionsziel adäquat für die Schweiz?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
A3.2	Erachten Sie es als notwendig, bei stark ansteigenden Zertifikatskosten das Reduktionsziel zurückzunehmen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
A3.3	Ist die vollständige Klimaneutralität ab 2030 ein für die Schweiz adäquates Ziel?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Variante 2:

Eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 50% erscheint uns nicht realistisch. Angesichts des schweizerischen Anteils von 0,1% an den weltweiten Treibhausgasemissionen kann die Schweiz im Inland ohnehin nur einen bescheidenen Beitrag zur Bewältigung der Ursachen des Klimawandels leisten. Wichtiger erschienen uns deshalb Massnahmen der Schweiz im Ausland. Dort können durch CDM und JI substantielle Beiträge zur Reduktion der THG erzielt werden.

(B) Fragen zu den Instrumenten und Massnahmen der Klimapolitik der Schweiz

Nicht nur die Zielvorgaben, auch die Instrumente und Massnahmen zur Erreichung der Reduktionsziele der Schweizer Klimapolitik verlangen eine differenzierte Diskussion. Ein Teil der Instrumente und Massnahmen lässt sich sowohl mit Variante 1 "Verbindliche Inlandziele" als auch mit Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" verbinden; andere Massnahmen sind von der Strategiewahl abhängig.

B1 Strategieunabhängige Massnahmen / Instrumente: Sowohl zur Eindämmung des Klimawandels, als auch zur Anpassung an den Klimawandel können verschiedenste strategieunabhängige Massnahmen und Instrumente eingesetzt werden.

Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels: Die Palette möglicher Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels ist breit. Sie reicht von Emissionsvorschriften, Lenkungsabgaben und dem Erwerb ausländischer Klimazertifikate bis hin zur Förderung klimafreundlicher Innovationen und Technologien. Die Förderung klimafreundlicher Innovationen kann überdies die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz stärken. Im Rahmen dieser Vernehmlassung interessieren dazu insbesondere folgende Fragen:

B1.1	Soll das Emissionshandelssystem der Schweiz so ausgestaltet werden, dass es mit dem EU-System verknüpft werden kann?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.2	Soll der Bund ausländische Zertifikate einer zusätzlichen Qualitätsprüfung nach nationalen Standards unterziehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
B1.3	Soll der Bundesrat für die wichtigsten Emittentengruppen Emissionsvorschriften einführen dürfen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
B1.4	Soll der Bund klimafreundliche Innovationen mit gezielten Förderinitiativen unterstützen und dafür zusätzliche staatliche Mittel einsetzen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels:

Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel: Unter Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind insbesondere Massnahmen bezüglich der Landwirtschaft, der Gesundheit, des Bevölkerungsschutzes, der Wasserversorgung sowie des Schutzes vor Naturgefahren zu verstehen. Es interessieren dazu folgende Fragen:

B1.6	Sollen Massnahmen zur Anpassung an die Klimaänderung integraler Bestandteil der Schweizer Klimapolitik sein?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.7	Soll der Bund eine Koordinationsfunktion bei der Vorsorge gegen neue Risiken aufgrund der Klimaänderung übernehmen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.8	Soll der Bund eine Finanzierungsfunktion bei Massnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels übernehmen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Anpassungsmassnahmen:

Der Bereich Anpassungsmassnahmen wurde bis anhin vernachlässigt. Wir erwarten in Zukunft ein wesentlich stärkeres Engagement des Bundes in diesem Bereich. Die Anpassung muss deshalb zwingend integraler Bestandteil der Schweizer Klimapolitik sein.

Der Bund soll in diesem Bereich nicht nur eine Koordinationsfunktion übernehmen. Er soll aktiv Mittel über seine Sektoralpolitiken zur Verfügung stellen. Insbesondere die Bereiche Naturgefahrenprävention und Ereignisbewältigung sowie die Unterstützung von Transformationsprozessen im Tourismus müssen finanziell stärker dotiert werden. Wir schlagen diesbezüglich vor, dass 120 Mio. Fr. pro Jahr aus der CO₂-Abgabe zusätzlich in diese Bereiche fliessen. Gleichzeitig muss auch in der Klimaforschung eine Schwergewichtverschiebung hin zu Anpassungsmassnahmen erfolgen. Die entsprechenden Mittel sind durch Budgetverlagerungen innerhalb der Forschungsbudgets bereit zu stellen.

B2 Massnahmen und Instrumente zu Variante 1 "Verbindliche Klimaziele": Im Zusammenhang mit Variante 1 ist die Möglichkeit alternativer klimapolitischer Instrumente zur Emissionsreduktion, wie beispielsweise die Einführung verschärfter Vorschriften, oder aber gezielter Förderung und Anreize zu diskutieren. Überdies interessiert der Zusammenhang zwischen der Höhe der CO₂-Abgabe und der Entwicklung des Ölpreises. Die Fragen dazu lauten wie folgt:

B2.1	Sollen anstelle der CO ₂ -Abgabe alternative Instrumente zur Emissionsreduktion eingeführt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B2.2	Soll die Höhe der CO ₂ -Abgabe an die Wirkung des sich verändernden Ölpreises gekoppelt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu den Massnahmen und Instrumenten zu Variante 1:

Wir fordern ein Reduktionsziel von 20%, welches schwergewichtig durch Massnahmen im Ausland erreicht werden soll. Ergänzend zur CO₂-Abgabe (ausschliesslich auf Brennstoffen) muss deshalb ein nicht kontingentierter Zukauf von Zertifikaten im Ausland und die Durchführung von CDM und JI-Projekten ermöglicht werden. Im Bereich Strassenverkehr sehen wir die Weiterführung des freiwilligen Klimarappens.

Als weitere Instrumente zur Reduktion der CO₂-Emissionen sehen wir eine verstärkte anrechnung der Senkenleistung des Waldes. Die heute fixierte Obergrenze von 1,83 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr erscheint uns zu tief. Durch die verstärkte Nutzung des Holzes in der Bauwirtschaft und eine anschliessende energetische Endverwendung (Kaskadennutzung) kann eine wesentlich höhere Senkenleistung erzielt werden. Zudem sollten die Möglichkeiten der geologischen CO₂-Speicherung (CCS) vertieft abgeklärt werden.

Wir erachten es als nicht zielführend, wenn die CO₂-Abgabe an den Ölpreis gekoppelt wird. Der Ölpreis unterliegt starken Schwankungen. Die CO₂-Abgabe soll in einem direkten Zusammenhang zum CO₂-Ausstoss sein.

B3 Massnahmen und Instrumente zu Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität": Im Zusammenhang mit Variante 2 interessiert die Akzeptanz alternativer Instrumente zur Durchsetzung der Kompensationspflicht, wie beispielsweise Vorschriften beim Import sowie die Frage der Kompensationspflicht an sich. Ferner ist zu klären, ob zur Erreichung der vollständigen Klimaneutralität der Schweiz ab 2030 sämtliche Treibhausgase und Emittenten, wie beispielsweise Methan und Lachgas aus der Landwirtschaft, CO₂ aus der Abfallverbrennung und der Zementproduktion und synthetische Treibhausgase aus Kühlmitteln, mit einer Kompensationspflicht belegt werden sollen. Die Fragen dazu lassen sich wie folgt formulieren:

B3.1	Sollen anstelle der CO ₂ -Abgabe alternative Instrumente zur Durchsetzung der Kompensationspflicht eingeführt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B3.2	Sollen vornehmlich die Importeure fossiler Brenn- und Treibstoffe mit einer Kompensationspflicht belegt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B3.3	Sollen zur Erlangung der vollständigen Klimaneutralität ab 2030 alle Treibhausgase und Emittenten mit einer Kompensationspflicht belegt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu den Massnahmen und Instrumenten zu Variante 2:

Die Variante 2 mit ihrem Reduktionsziel von 50% erscheint uns als deutlich zu hoch gegriffen und wird von der SAB abgelehnt.

C Fragen zur Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz

Neben den Ziele sowie den Instrumenten und Massnahmen der Klimapolitik wird auch die Frage der Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz zu entscheiden sein. Die Klimapolitik der Schweiz kann entweder verursacherbezogen (zum Beispiel aus einer CO₂-Abgabe) oder durch allgemeine Bundesmittel finanziert werden. In diesem Zusammenhang interessieren die Antworten auf folgende Fragen:

C1.1	Ist eine verursachergerechte Finanzierung von Reduktionsmassnahmen einer Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln vorzuziehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
C1.2	Ist eine verursachergerechte Finanzierung von Anpassungsmassnahmen einer Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln vorzuziehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zur Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz:

Die SAB unterstützt die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, lehnt aber eine CO₂-Abgabe auf Treibstoffen ab. Ein Teil der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen soll zweckgebunden für Gebäudesanierungen eingesetzt werden. In diesem Sinne unterstützen wir eine verursachergerechte Finanzierung der Reduktionsmassnahmen.

Die Anpassungsmassnahmen werden in der Regel über bestehende Kanäle finanziert, z.B. Budget für Hochwasserschutz. Angesichts der zunehmenden Gefährdung werden diese Mittel in Zukunft aber nicht mehr ausreichen. Wir schlagen deshalb vor, dass rund 120 Mio. Fr. aus der CO₂-Abgabe *zusätzlich* für Anpassungsmassnahmen zur Verfügung gestellt werden.